

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

**Referent\*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)**

30.05.2023

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen zunächst ausdrücklich, dass nun der Referent\*innenentwurf eines Selbstbestimmungsgesetzes vorgelegt wurde. Das geltende Transsexuellengesetz (TSG) wurde in mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig erklärt. Die Ablösung dieses Gesetzes durch ein Selbstbestimmungsgesetz ist schon deshalb längst überfällig.

Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Recht und Vielfalt

[rec@dgb.de](mailto:rec@dgb.de)

Telefon: 030 24060-262

Die durch den vorliegenden Referent\*innenentwurf vorgesehene Abschaffung der Zwangsbegutachtung im Gerichtsverfahren für trans\* - und nicht-binäre Personen und die Abschaffung der Attestpflicht für inter\* Personen bei der Änderung des Geschlechtseintrags und/oder der Vornamen im Personenstandsregister wird von dem DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften explizit positiv bewertet.

Keithstraße 1  
10787 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

Der Referent\*innenentwurf bleibt allerdings in Teilen hinter den Erwartungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zurück. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, ein Regelwerk zu schaffen, das frei ist von Misstrauen gegenüber Menschen, deren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister nicht mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmt. Dabei ist auf Regelungen, die die Ernsthaftigkeit des Anliegens dieser Menschen in Frage stellen und nebulöse Verweise auf die geltende Rechtslage enthalten, zu verzichten.

Nur wenn Regelungen rechtsklar, gerecht, praktikabel und frei von Vorurteilen sind, ist der durch sie geschaffene Schutz der Grundrechte der Bürger\*innen auch effektiv. Dieses Schutzsystem ist notwendig, um die bislang nicht existente verfassungsmäßige Gewährleistung der personenstandsrechtlichen Abbildung geschlechtlicher Identität und geschlechtlicher Vielfalt zu gewährleisten.



Der Referent\*innenentwurf des Selbstbestimmungsgesetzes proklamiert als Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Auseinanderfallen des Geschlechtseintrags und der Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität zu regeln. An der Erfüllung dieses Ziels muss sich der vorliegende Entwurf messen lassen. Die Frage, wie die Gesellschaft – neben der personenstandsrechtlichen Anerkennung – mit geschlechtlicher Vielfalt und geschlechtlicher Identität umgeht, ist dagegen nicht Gegenstand des Selbstbestimmungsgesetzes und soll und kann durch das Selbstbestimmungsgesetz nicht beantwortet werden.

### **Das Wichtigste in Kürze:**

- Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bislang notwendige Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Einholung von Gutachten in einem Gerichtsverfahren nicht länger erforderlich sein sollen und ein einheitliches Verfahren für trans\*-, inter\*- und nicht-binäre Personen geschaffen werden soll. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, der dem Grund- und Menschenrecht auf eine selbstbestimmte geschlechtliche Identität gerecht wird.
- Minderjährige, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollten die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags auch ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen abgeben können. Dies ergibt sich einerseits aus der gegebenen Urteilsfähigkeit der Betroffenen und andererseits aus vergleichbaren normativen Anknüpfungstatbeständen (Religions- und Strafmündigkeit). Die betroffenen Minderjährigen sind im Übrigen darauf angewiesen, Zeugnisse ausgestellt zu bekommen, deren Angaben mit ihrer Geschlechtsidentität übereinstimmen.
- Die Dreimonatsfrist für die Wirksamkeit der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist zu streichen, da sie auf paternalistische Art und Weise die Entscheidungen der erklärenden Personen in Frage stellt und ernsthafte Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Regelung bestehen. Derartige Fristen sind dem hiesigen Rechtssystem im Übrigen fremd und die Etablierung einer solchen Regelung ist auch hier nicht angezeigt.



- Die im Referenten\*innenentwurf enthaltene nebulöse Klarstellung, dass das private Hausrecht unberührt bleibe, ist in Gänze überflüssig und vollkommen untypisch für die hiesige Rechtssetzungspraxis. Die Fortgeltung des nicht in einem Gesetz behandelten Rechts ist eine legislative Selbstverständlichkeit, die keiner Erwähnung bedarf. Die vermeintliche Klarstellung führt vielmehr zu Unsicherheiten. Darin kann eine vermeintliche Stärkung des Hausrechts und unter Umständen gar Aufforderung zur Diskriminierung betroffener Personen gesehen werden. Die Gesetzesbegründung perpetuiert durch das Aufgreifen willkürlicher Beispiele diesen Effekt und trägt zur Rechtsunsicherheit bei.

Im Einzelnen bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den vorliegenden Referent\*innenentwurf wie folgt:

## 1. Abschaffung der gerichtlichen Zwangsbegutachtung und der Attestpflicht sowie Einführung eines einheitlichen Verfahrens

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Abschaffung des gerichtlichen Verfahrens mit einhergehender Begutachtung für trans\*- und nicht-binäre Personen, die Abschaffung der Attestpflicht für inter\*Personen und die Einführung eines einheitlichen Verfahrens.

Das SBGG stellt in dieser Hinsicht einen Paradigmen- und Perspektivwechsel dar: Weg von einem pathologisierenden Regelungswerk hin zu einem Verfahren, das den Grund- und Menschenrechten entspricht und die selbstbestimmte geschlechtliche Identität in den Mittelpunkt stellt.

Bei der Anerkennung der geschlechtlichen Identität spielt das Recht eine entscheidende Rolle. Der aktuellen Rechtslage wird zu Recht vorgehalten, sie sei durch Fremdbestimmung und Abhängigkeit geprägt und behandle inter\*- und trans\*- und nicht-binäre Personen wie Kranke. Die Bundesärztekammer spricht bezüglich Intergeschlechtlichkeit seit 2015 von „Varianten der Geschlechtsentwicklung“. Die Weltgesundheitsorganisation hat im Jahr 2018 deutlich gemacht: Transgeschlechtlichkeit wird nicht mehr als Krankheit kategorisiert. Krankmachend dagegen können die lebensweltlichen Erfahrungen von trans\*-, inter\*- und nicht-binären Personen sein.

Von vielen betroffenen trans\*- und nicht-binären Personen wird die bisherige Zwangsbegutachtung als sehr belastend erlebt. In den beiden TSG-Gutachten wird die gesamte Lebenssituation beleuchtet. Mitunter werden



im Rahmen der Sachverständigengutachten zur Feststellung der geschlechtlichen Identität grenzüberschreitende Fragen gestellt.

Auch inter\*-Personen sind mit der geltenden Rechtslage immer noch auf ein medizinisches Attest angewiesen, um das Vorliegen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ nachzuweisen. Diese Begutachtung durch Mediziner\*innen wirkt auf viele Betroffene (re-)traumatisierend und ist geprägt von Fremdbestimmung.

Welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig fühlt, sollte keine Entscheidung von Richter\*innen, Mediziner\*innen und Psycholog\*innen sein. Denn die Intimsphäre wird in Deutschland durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt. Dieses stützt sich auf Art. 2 Abs. 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde). Die Intimsphäre ist dem staatlichen Zugriff grundsätzlich verschlossen. Die Selbstbestimmung, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt, ist Freiheitsgebrauch. Es verletzt darum die Freiheit des Individuums, wenn der Staat es zwingt, sich einem Geschlecht zuzuordnen, das aus seiner Perspektive falsch ist. Geschlechtliche Identität kann und darf deshalb nicht von außen begutachtet, geschweige denn bewertet werden.

Selbstbestimmt leben zu können, ist für alle Menschen fundamental. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung der Privatsphäre und die Nichtdiskriminierung gehören zu den von unserem Grundgesetz garantierten Rechten. Das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist daher eine wichtige Chance, das Leben für trans\*-, inter\*- und nicht-binäre Personen zu verbessern.

## 2. Anforderungen an die Änderung des Geschlechtseintrags, § 2 SBGG

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen künftig eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ausreichen soll (§ 2 Abs. 1 SBGG).

Das Erfordernis der Eigenversicherung (§ 2 Abs. 2 SBGG) sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jedoch kritisch. Dabei ist zunächst festzustellen, dass eine Eigenversicherung dem hiesigen Rechtssystem bislang vollkommen fremd ist. Der Erklärungswert einer solchen Versicherung erschließt sich nicht. Es tut sich zudem die Frage auf, ob dadurch gar der Erklärungswert anderer personenstandsrechtlicher Erklärungen, denen keine Eigenversicherung beizufügen ist, implizit gemindert wird.



Während in der Einleitung der Begründung zu § 2 die Rede davon ist, dass es sich bei der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz handelt, wird in der Begründung zu § 2 Abs. 2 ausgeführt, das Standesamt könne die Eintragung bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch ablehnen. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung bergen die Gefahr, dass sich das Standesamt aufgefordert fühlt, eine Art Begutachtung der erklärenden Person durchzuführen, um die Ernsthaftigkeit der Erklärung zu überprüfen.

Durch das Erfordernis der Eigenversicherung könnten betroffene Personen insofern erneut einen grundrechtswidrigen Eingriff in ihre gem. Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatsphäre erleben.

### 3. Minderjährige, § 3 SBGG

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen vor, dass eine selbständige Erklärung zum Geschlechtseintrag ab dem 14. Lebensjahr möglich sein soll (vgl. Religions- und Strafmündigkeit oder Vetorecht gegen Adoptionen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs)

Die ökonomische und emotionale Abhängigkeit junger Menschen von ihren Eltern in einer Zeit, die gerade für Bildungswege und Bildungsübergänge bedeutsam ist, kann Jugendliche daran hindern, sich an das Standesamt zu wenden, wenn sie wissen, dass das Familiengericht dann „gegen“ die Eltern tätig werden könnte. Die vorgesehene Regelung in der Form trägt für 14 – 17-Jährige daher nicht unbedingt zum Kindeswohl bei.

Kinder und Jugendliche erhalten ohne Personenstandsänderung in aktuell 15 Bundesländern Zeugnisse und weitere Urkunden nur auf den amtlichen Namen ausgestellt, was eine erhebliche Härte für sie darstellt und regelmäßig zu Zwangsausweisungen in den Bildungseinrichtungen führt. Zum Teil werden Zeugnisse, die ohne amtliche Änderung auf den selbstbestimmten Namen ausgestellt werden, bei Bundeslandwechsel nicht anerkannt.

Eine Personenstandsänderung für alle Jugendlichen, die sie benötigen, würde auch für die in den Bildungseinrichtungen tätigen Personen (Lehrkräfte, Pädagog\*innen, Operative und Aufsicht) mehr Rechtssicherheit bringen. Wenn es weiterhin Jugendliche gibt, die im Alltag für längere Zeit einen anderen Namen (und Geschlechtseintrag) führen als in den schulischen Dokumenten, weil die Eltern einer Änderung nicht zustimmen, bleiben die bekannten Probleme für diese Gruppe bestehen. Durch das vorgesehene Verfahren ist das Elternrecht für 14 – 17-Jährige ohnehin



eingeschränkt, da bei Verweigerung der Zustimmung automatisch das Familiengericht angerufen wird.

Vielfalt und Individualität aller Menschen prägen die Gesellschaft. Alle Jugendlichen haben das Recht und brauchen alle Möglichkeiten, ihr eigenes Potenzial frei zu entfalten und Wertschätzung zu erfahren, unabhängig von geschlechtlicher Identität, Nationalität, ethnischer, kultureller oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, physischer oder psychischer Möglichkeiten, Alter und sexueller Orientierung.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Schulen die Orte sind, in denen Vorurteilen und Diskriminierung aktiv entgegengewirkt wird, und die alle Jugendlichen als offene Orte ohne Angst vor Ausgrenzung oder Benachteiligung erfahren.

#### 4. Dreimonatsfrist, § 4 SBGG

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die dreimonatige Frist, nach deren Ablauf die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen Wirksamkeit entfalten soll, ab.

Für Personen, die bislang nach § 45b PStG den Geschlechtseintrag ändern können, stellt dies eine zusätzliche Frist und dementsprechend eine Verschlechterung der Rechtslage dar.

Insbesondere im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung zur aufgeschobenen Wirksamkeit. Fraglich ist schon, ob der Zweck der Regelung legitim ist. Laut Gesetzesbegründung dient die Frist als Überlegungs- und Reflexionsfrist und soll die Wirksamkeit nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen verhindern. Diese Zielsetzung steht jedoch konträr zu den maßgeblichen Wertungen des SBGG, bei dem laut Gesetzesbegründung eine selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität im Mittelpunkt steht. Sowohl die Eigenversicherung (§ 2 Abs. 2 SBGG) als auch die einjährige Sperrfrist (§ 5 Abs. 1 SBGG) verfolgen ebenso das Ziel des Übereilungsschutzes und der Verhinderung nicht ernsthaft gemeinter Erklärungen. Es ist insofern zweifelhaft, ob eine zusätzliche Wartefrist unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit verhältnismäßig ist.

Im Falle von trans\*-Personen liegen zwischen der persönlichen Erkenntnis (inneres Coming-out) und dem offenen Sprechen über die eigene geschlechtliche Identität (äußeres Coming-out) in vielen Fällen mehrere Jahre. Angesichts dieses nachgewiesenermaßen langwierigen Selbstfindungsprozesses ist es unangebracht, die Entschiedenheit der betroffenen



Personen anhand einer Dreimonatsfrist zu überprüfen. Menschenbild des Grundgesetzes ist u. a. das der mündigen Bürgerin\*innen, die sich über ihre Entscheidungen im Klaren sind. Die Dreimonatsfrist zeugt von unangebrachtem Misstrauen gegenüber der Ernsthaftigkeit der Entscheidung der erklärenden Person, das diesem Menschenbild widerspricht und ein paternalistisches Über- und Unterordnungsverhältnis schafft. Dem Staat gebührt es in einer liberalen Gesellschaft nicht, den Bürger\*innen bei ihrer personenstandsrechtlichen Behandlung argwöhnisch zu begegnen. Unter dem Paradigma der Selbstbestimmung muss den Bürger\*innen zugetraut und zugestanden werden, eine eigene Entscheidung zu treffen. Die mit der Dreimonatsfrist eingenommene paternalistische Haltung ist insofern verfehlt und widerspricht dem Recht auf Selbstbestimmung.

Eine derartige Frist ist dem hiesigen Rechtssystem im Übrigen bislang vollkommen fremd und die Etablierung einer solchen Frist im SBGG ist nicht angezeigt. Dies zeigt der Vergleich mit anderen personenstandsrechtlichen Regelungen. Es ist insofern unvorstellbar, dass nach der Eheschließung zunächst eine dreimonatige Frist verstreichen muss, in welcher die Eheleute ihre Entscheidung noch einmal reflektieren sollen, bevor die Eheschließung wirksam wird.

Die Festsetzung einer dreimonatigen Frist zeugt von einem Misstrauen gegenüber der Entscheidung der erklärenden Personen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum Menschen, die den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister oder ihre Vornamen ihrer Geschlechtsidentität anpassen wollen, durch den Gesetzgeber einem derartigen Argwohn ausgesetzt werden. Die Dreimonatsfrist ist daher ersatzlos zu streichen.

## 5. Hausrecht, § 6 Abs. 2 SBGG

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen es ab, im SBGG eine Regelung aufzunehmen, wonach das Hausrecht unberührt bleibt. Diese nebulöse Klarstellung ist in Gänze überflüssig und vollkommen untypisch für die hiesige Rechtssetzungspraxis. Die Fortgeltung des nicht in dem Gesetz behandelten Rechts ist eine legislative Selbstverständlichkeit, die keiner Erwähnung bedarf. Die vermeintliche Klarstellung führt vielmehr zu Unsicherheiten unter Rechtsunkundigen, die darin eine vermeintliche Stärkung des Hausrechts und unter Umständen gar Aufforderung zur Ungleichbehandlung betroffener Personen sehen könnten.

Die Klarstellung vermittelt den Eindruck, durch das Hausrecht könne betroffenen Personen pauschal der Zutritt zu Einrichtungen verwehrt werden, obwohl dies nicht der durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geprägten geltenden Rechtslage entspricht. Verschlimmert wird



dieser Effekt noch durch die Gesetzesbegründung, die willkürliche Fallbeispiele aufgreift, in denen lediglich in Nebensätzen erwähnt wird, dass eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden kann.

Anstatt die vulnerable Personengruppe der erklärenden Personen, die nachweislich vermehrt von Übergriffen betroffen sind, in den Blick zu nehmen, wird der Eindruck vermittelt, der Bevölkerung müsse mit dem Hausrecht ein Mittel an die Hand gegeben werden, um sich vor den betroffenen Personen zu schützen. Der durch das SBGG grundsätzlich beabsichtigte Perspektivwechsel wird durch die "Klarstellung" konterkariert.

Die Regelung ist daher insgesamt zu streichen.

## 6. Offenbarungsverbot und Bußgeldtatbestand, §§ 13, 14 SBGG

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen grundsätzlich, dass auch weiterhin ein Offenbarungsverbot bezüglich der bisherigen Daten von erklärenden Personen gelten soll.

Zu kritisieren ist indes, dass *Deadnaming*, also die Verwendung früherer Vornamen in diskriminierender oder schädigender Absicht, nicht erfasst wird, sofern darin nicht zugleich eine „Offenbarung“ begründet ist.

In Bezug auf die von dem Offenbarungsverbot ausgenommenen Personen weist der Referent\*innenentwurf zudem noch Lücken auf. Zunächst ist festzustellen, dass sich der Ausnahmetatbestand hinsichtlich der genannten Personen nicht aus dem Wortlaut des Referent\*innenentwurfs ergibt und der Text insofern gegen das Gebot der Rechtsklarheit verstößt. Im Übrigen haben die betroffenen Personen grundsätzlich insbesondere aus dem ausgenommenen Personenkreis unfreiwillige Offenbarung zu befürchten, sodass der Referent\*innenentwurf insoweit an der Lebensrealität vorbeigeht und auch dem Sinn und Zweck eines Offenbarungsverbots nicht gerecht wird.

Im Übrigen zeigen sich bei der Bußgeldvorschrift erhebliche Lücken im Anwendungsbereich. In der Praxis wird die Absicht der Schädigung kaum nachzuweisen sein. Der Bußgeldtatbestand ist daher auf alle Vorsatzformen anzuwenden.